

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Bergwerk Hammerunterwiesenthal“
auf den Gemarkungen Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal, Kurort Oberwiesenthal, Landkreis Erzgebirgskreis**

vom 22. Januar 2018

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. Januar 2018, Az.: 12-0522/464 (7004) festgestellt.

Vorhabenträger ist die GEOMIN-Erzgebirgische Kalkwerke GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Achim Stöck. Ihm wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Der Vorhabenträger plant wegen der Begrenztheit bzw. Erschöpfung der Marmorvorkommen in Lengefeld und Hermsdorf die Ausweitung der bisherigen Produktion von den bisherigen Standorten nach Hammerunterwiesenthal. Mittel- bis langfristig soll dies der Absicherung des Rohstoffbedarfs und des wirtschaftlichen Fortbestandes des Unternehmens und damit auch zur Sicherung der im Unternehmen vorhandenen Arbeitsplätze dienen.

Das beantragte Vorhaben umfasst den Aufschluss des Lagerstättenteils Schlüsselweglager im Bereich des Bergwerkseigentum „Hammerunterwiesenthal-Nord“ Nr. 4741.3010 (Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngerkalk) und in der Bewilligung „Am Fichtelberg“ Nr. 4741.2048 (Marmor) auf den Gemarkungen Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal der Gemeinde Oberwiesenthal, Landkreis Erzgebirgskreis. Das Vorhaben beinhaltet den Marmorabbau sowohl im Tagebau als auch im Tiefbau. Die untertägige Gewinnung des Marmors erfolgt auch in Bereichen außerhalb der Bewilligung als grundeigener Bodenschatz.

Der geplante Tagebau im Schlüsselweglager wird durch ein im Osten der Aufschlussfläche entstehendes Rampensystem erschlossen. Aus diesem Aufschluss soll dann der Tiefbau entwickelt werden. Im Südteil des Schlüsselweglagers soll der Tiefbau auch aus der Tiefbauausrichtung in Böhmes Lager heraus erfolgen. Im Tagebau selber werden keine ortsfesten Aufbereitungs- und Betriebsanlagen errichtet. Die Gewinnung erfolgt sowohl über als auch unter Tage mit Bohr- und Sprengarbeiten.

In der Aufschlussphase werden die Rohgesteine in Abhängigkeit von der Qualität in der Marmoraufbereitungsanlage am Standort Lengefeld oder am Standort Richter-Bruch aufbereitet. Die neue Marmoraufbereitungsanlage wird nach der Teilverfüllung des Richter-Bruches in diesem errichtet.

Im Regelbetrieb wird die Rohförderung von Marmor am Standort Hammerunterwiesenthal (Tagebau Schlösselweglager, untertägiger Abbau im Schlösselweglager, in Böhmes Lager, Schreiters Lager und Päßlers Lager) bei etwa 375.000 t/a liegen. Die Laufzeit des Abbaus im Tagebau und im Tiefbau beträgt ca. 40 Jahre. Die Laufzeit des Vorhabens, einschließlich Wiedernutzbarmachung, ist bis zum 10. Dezember 2065 befristet.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a [und 2c] i.V.m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelf sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes von April 2014, das ergänzte hydrogeologische Gutachten vom 2. Februar 2015 zum Rahmenbetriebsplan und der Ergänzung vom 23. Februar 2017 zum Rahmenbetriebsplan (Umverlegung der anstromig dem Marmortagebau Schlösselweglager zufließenden Oberflächenwasser – Vermeidungsmaßnahme V7) liegen in der Zeit vom

Dienstag, dem 6. Februar 2018 bis einschließlich

Montag, dem 19. Februar 2018,

in der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal, Markt 8, in 09484 Kurort Oberwiesenthal, im Rathaus 2. Obergeschoss, Zimmer 23

während der Dienststunden:	Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr - 14:00 bis 16:00 Uhr
	Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr - 14:00 bis 18:00 Uhr
	Mittwoch:	geschlossen
	Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr - 14:00 bis 16:00 Uhr
	Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auch im Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Ebenso ist der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung im Zeitraum der o.g. öffentlichen Auslegung über das Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Eine digitale Fassung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und seiner Ergänzungen liegt nicht vor, daher erfolgt eine Veröffentlichung im Internet nicht.

Freiberg, den 22. Januar 2018



**Sächsisches Oberbergamt, Martin Herrmann
Abteilungsleiter**

